

Landkreis Wolfenbüttel
Amt 51

Bearbeitet von: Frau A. Kurze
Aktenzeichen: IV/513.3
Datum: 19.07.2021

Projektbeschreibung zur Übernahme der Kosten für die Pflege und Erziehung bei Hilfen zur Erziehung gemäß § 33 SGB VIII i. V. m. § 39 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII

hier: Gewährung einer „Anerkennungsleistung / Ersatzleistung für Erwerbsausfall eines Pflegeelternteils bei Elternzeit

Ausgangssituation:

In Deutschland haben Pflegeeltern, die im Rahmen des § 33 SGB VIII tätig sind, zwar die Möglichkeit, Elternzeit in Anspruch zu nehmen, hingegen besteht aber keine Aussicht auf Elterngeld.

Der Aufbau einer stabilen und sicheren Bindung des Pflegekindes zu den Pflegepersonen ist eine wichtige Grundvoraussetzung für das Gelingen der familienunterstützenden Hilfe zur Erziehung gem. § 33 SGB VIII. Zur Sicherung eines stabilen Bindungsaufbaus wird von Seiten des Pflegekinderdienstes des Jugendamtes erwartet, dass zumindest eine Pflegeperson mindestens 12 Monate für die Betreuung des Pflegekindes vollumfänglich zur Verfügung steht und keiner Vollzeitbeschäftigung nachgeht.

Problemaufriss:

Durch den fachlichen Anspruch einerseits und der Tatsache, dass Pflegeeltern keinen Anspruch auf Elterngeld nach BEEG haben bzw. dem Arbeitsmarkt nicht in vollem Umfang zur Verfügung stehen, kommt es möglicherweise nicht nur zu erheblichen finanziellen Einbußen bei den Pflegeeltern. Es entscheiden sich auch immer weniger Paare für die Aufnahme eines Säuglings oder Kleinkindes in Vollzeitpflege.

Die Pflegekinderzahlen stagnieren in diesem Bereich seit Jahren. Zudem leisten umliegende Jugendämter einen entsprechenden Elterngeldersatz und schaffen damit ungleiche Bedingungen auf dem „Markt“ des Pflegeelternwesens.

Um den Jugendhilfebereich der Vollzeitpflege auch im Landkreis Wolfenbüttel weiter attraktiver zu gestalten und die Pflegefamilien finanziell besser aufzustellen, soll auch im Jugendamt eine ähnliche Maßnahme initiiert werden. Die Maßnahme wird hier in Form eines auf zwei Jahre befristeten Projektes gestaltet.

Projektziel:

Ziel des Projektes ist es, potentielle Pflegefamilien zu akquirieren, die Bereitschaft und Motivation Pflegekinder aufzunehmen zu erhöhen und Pflegeverhältnisse zu stabilisieren. Darüber hinaus soll erreicht werden, das Engagement und die

gesellschaftliche Leistung von Pflegeeltern durch die finanzielle Ersatzleistung angemessen gewürdigt und gestärkt werden.
Durch die Ersatzleistungen werden mittelfristig auch HzE Kosten eingespart, da teurere Jugendhilfemaßnahmen vermieden werden können.

Projektumsetzung:

Ähnlich wie in anderen Landkreisen und Städten soll auch den Pflegefamilien im Landkreis Wolfenbüttel eine Zusatzleistung gewährt werden. Die Ersatzleistung für einen Pflegefamilienteil soll erstmal in Form eines Projektes für 2 Jahre befristet getestet werden.

Der Zusatzbeitrag ist abhängig von der Elternzeit und dem Alter des Kindes. Wie schon erwähnt, ist die Elternzeit ein wichtiges Instrument, um eine feste Bindung zwischen den Säuglingen und Kleinkindern und ihrer neuen Heimat herzustellen. Eine verlässliche Bindung kann nur mit entsprechender verlässlicher Anwesenheit mindestens eines Pflegeelternteils gelingen. Oftmals kommen Säuglinge und Kleinkinder aus Vernachlässigungssituationen und haben dadurch schon massive Traumata erleben müssen. Um eine gesunde Bindung zu einem „neuen“ Erwachsenen überhaupt aufbauen zu können, ist eine intensive, verlässliche/tragfähige und ansprechbare Bezugsperson erforderlich.

Zu unterscheiden sind hier auch erwerbs- und nicht erwerbstätige Pflegeeltern. Bei nicht erwerbstätigen Eltern wird eine Pauschale als **Anerkennungsleistung** gewährt und bei erwerbstätigen Pflegeeltern in Elternzeit wird von einer **Ersatzleistung eines Pflegeelternteils bei Elternzeit** gesprochen.

Verwandtschaftspflegeverhältnisse ersten und zweiten Grades zwischen Kind und Pflegeeltern erhalten keine der beiden Leistungen.

Ab dem 01.10.2021 können Pflegeverhältnisse gemäß § 33 SGB VIII für einen Pflegeelternteil die jeweilige Zusatzleistung gewährt bekommen, die ein Kind von 0 – zur Vollendung des 3. Lebensjahres aufnehmen und für mindestens ein Jahr zur Betreuung des Pflegekindes in vollem Umfang zur Verfügung stehen. Mit Aufnahme des Kindes in einer Krippe oder in einer Kindertagespflegestelle entfällt der Anspruch.

Die Anerkennungs- und die Ersatzleistung sollen in Form eines monatlichen Pauschalbetrages ausgezahlt werden und wird ab Aufnahme des Kindes gewährt. Die Gewährung erfolgt auf schriftlichen Antrag der Pflegeeltern. Dem Antrag auf Ersatzleistung ist die Bestätigung über die Elternzeit beizufügen.

Den Anspruchsberechtigten auf Ersatzleistung soll die Möglichkeit eingeräumt werden, die Ersatzleistung zu teilen, entweder für 12 Monate = 800 € oder für 24 Monate = 400 €. Entsprechend muss auch Elternzeit genommen werden.

Die Anerkennungsleistung für nicht Erwerbstätige beläuft sich auf 300 € für längstens 24 Monate.

Die anspruchsberechtigte Pflegeperson hat die Möglichkeit, einer geringfügigen Beschäftigung nachzugehen, so lange die Betreuung des Pflegekindes durch eine „Rund-um-die-Uhr-Betreuung“ der Pflegeeltern gesichert ist. Die Möglichkeit wird im Beratungskontext im Einzelfall geprüft.

Für die Betreuung von Zwillingen, Mehrlingen oder Geschwistern in der Altersspanne 0 - 2,5 Jahren, die zur selben Zeit in einer Pflegefamilie untergebracht werden, erhalten die Pflegeeltern die Zusatzleistung für ein Kind, darüber hinaus für die Geschwisterkinder 15% der jeweiligen Pauschale aufgerundet auf volle Eurobeträge.

Auch Pflegeeltern, die vor dem 01.10.2021 ein Kind von 0 – zur Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen haben, können einen Antrag stellen, erhalten aber erst ab Antragsstellung die Möglichkeit, die „Zusatzleistungen“ zu erhalten. Die „Zusatzleistungen“ werden längstens bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes geleistet.

Im Jahr 2019 hätten im Landkreis Wolfenbüttel vier Familien über diesen Zusatzbeitrag Unterstützung erhalten können, in 2020 wären es 3 Familien. Im Jahr 2021 kämen bisher wenige Familien in Frage.

Nach Rücksprache mit Herrn Röttger (Abt. 515) können die finanziellen Aufwendungen noch in 2021 umgesetzt werden.

Gez.
Alpert

1.) Dez. IV über AL 51 mit der Bitte um Genehmigung.